

SATZUNG
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Ransweiler
vom 06. Dezember 2024

Der Gemeinderat Ransweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.02.2017 außer Kraft.

Ransweiler, 06.12.2024
gez. Katharina Weber, Ortsbürgermeisterin

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
vom 06. Dezember 2024**

I. Reihengrabstätten (Einzelgräber)

**1. Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
für Verstorbene**

| | |
|---|----------|
| <u>in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</u> für eine Erdbestattung (Einzelgrab) Grabfeld F | 345,00 € |
| für einer Urnenbestattung (0,80 x 0,80) Grabfeld B1 | 210,00 € |

| | |
|--|----------|
| <u>in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften</u> für eine Erd- oder Urnenbestattung (Einzelwiesengrab) Grabfeld G | 750,00 € |
|--|----------|

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

| | |
|--|------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte (doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen) (Grabfeld F) | 920,00 € |
| bb) eine Wahlgrabstätte (Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne) (Grabfeld F) | 460,00 € |
| cc) eine Doppelgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften (doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen als Wiesengrab) (Grabfeld G) | 2.000,00 € |
| dd) eine Wahlgrabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne als Wiesengrab) (Grabfeld G) | 1.000,00 € |
| ee) eine Urnenwahlgrabstätte (Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen) (Grabfeld B1) | 280,00 € |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 2 a bei späteren Bestattungen
je Jahr für

| | |
|--------------------------------------|---------|
| aa) eine Doppelgrabstätte (wie oben) | 23,00 € |
| bb) eine Wahlgrabstätte (wie oben) | 11,50 € |
| cc) eine Doppelgrabstätte (wie oben) | 50,00 € |
| dd) eine Wahlgrabstätte (wie oben) | 25,00 € |
| ee) eine Wahlgrabstätte (wie oben) | 7,00 € |

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der
ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. 1 a erhoben

II. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|-----------------------|----------------|
| 1. je Grabstelle | = Kostenersatz |
| 2. je Urnengrabstelle | = Kostenersatz |

III. Abräumung von Grabstätten

Für die Abräumung von Gräbern nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit und die Entsorgung des Abraummaterials durch die Friedhofsverwaltung/Stadt (Städt. Bedienstete) wird bei Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals und sonstigen baulichen Anlagen eine Gebühr erhoben:

| | | |
|---|--------------------------------|----------|
| ➤ | Reihengrab | 350,00 € |
| ➤ | Doppelgrab | 500,00 € |
| ➤ | Urnenreihengrab | 200,00 € |
| ➤ | Urnendoppelgrab | 200,00 € |
| ➤ | Wieseneinzel-/Wiesendoppelgrab | 100,00 € |
| ➤ | Wahlgrabstätte | 350,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche - pauschal | 50,00 € |
| b) einer Aschurne – pauschal | 50,00 € |

VI. sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------------|
| 1. Trägerlohn | =Kostenersatz |
| 2. Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung (Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) | =Kostenersatz |
| 3. Erdtausch je Grabstelle | =Kostenersatz |

Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, 06.12.2024
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. Michael Cullmann
Bürgermeister